

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 5/4 BA 213/94

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozeßbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Bundesversicherungsanstalt für Angestellte,
Berlin, Ruhrstraße 2,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. Mai 1995 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. B a l t z e r sowie die Richter B e n d e r und B a l z e r beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 26. August 1994 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht der in § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) vorgeschriebenen Form.

Die Revision kann nur aus den in § 160 Abs 2 Nrn 1 bis 3 SGG genannten Gründen - grundsätzliche Bedeutung, Divergenz und Verfahrensfehler - zugelassen werden. Der Kläger hat sich allein auf grundsätzliche Bedeutung gestützt. In der Beschwerdebegründung muß jedoch die grundsätzliche Bedeutung "dargelegt" werden (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Daran fehlt es in der Rechtsmittelschrift des Klägers.

Der Kläger sieht eine grundsätzliche Bedeutung darin, daß das Landessozialgericht (LSG) sich auf Urteile des Bundessozialgerichts (BSG) gestützt habe, die den Sachverhalt, wie er sich im Falle des Klägers darstelle, nicht trafen. Der Sachverhalt "liege hier grundsätzlich anders". Das LSG habe "sich mit dem Sachverhalt nicht auseinandergesetzt". Mit anderen Worten, der Kläger meint, das angefochtene Urteil sei materiell-rechtlich falsch. Das ist aber nicht der Fall einer grundsätzlichen Bedeutung. Die Revision dient in erster Linie der Rechtseinheit, nicht der Gewährleistung einer inhaltlich richtigen Entscheidung, wofür der Gesetzgeber zwei Instanzen zur Verfügung gestellt hat. Die von den Tatsachengerichten ihren Entscheidungen zugrunde gelegten Obersätze sollen einheitlich sein. Zur Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache gehört es daher, daß der Beschwerdeführer die Rechtsfrage, um die es nach seiner Meinung geht, selbst formuliert und den nach seiner Meinung vom Revisionsgericht einzuschlagenden Weg der Nachprüfung des angefochtenen Urteils und dabei insbesondere den Schritt darstellt, der die Entscheidung der als grundsätzlich bezeichneten Rechtsfrage notwendig macht (BSG SozR 150 § 160a Nr 31). Im vorliegenden Fall fehlt es bereits an der Kenntlichmachung der Rechtsfrage selbst, auf die es nach Auffassung des Beschwerdeführers ankommen soll.

Die Beschwerde des Klägers ist somit unzulässig und durch Beschluß ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 202 SGG iVm § 574 der Zivilprozeßordnung und § 169 SGG analog; vgl BSG SozR 1500 § 160a Nrn 1, 5; BVerfG SozR 1500 § 160a Nr 30).

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

